

# Reichs-Gesetzblatt.

## Nr 1.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Versicherungs-Ordnung. S. 1. —  
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 1.

(Nr. 3554.) Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Versicherungs-Ordnung. Vom 29. Dezember 1908.

Im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs wird auf Grund des Abs. (1) der Eingangsbestimmungen zur Eisenbahn-Versicherungs-Ordnung die Anlage B wie folgt geändert:

### 1. Nr. XXXVb.

Die Vorschriften unter a Biffer 3 Abs. (1) und Biffer 5 erhalten nachstehende Fassung:

Biffer 3 Abs. (1):

Zwischen der inneren Kiste und der Oberkiste muß überall ein Zwischenraum von mindestens 12 Zentimeter vorhanden sein, der mit trockenem Holzmehl oder Sägemehl fest ausgefüllt ist. Durch geeignete Vorrichtungen muß sichergestellt sein, daß sich dieser Zwischenraum durch Rütteln während der Beförderung nicht ändern kann.

Biffer 5:

Die einzelne Kiste darf höchstens 2 Kilogramm Knallquecksilber-Sprengsatz oder eine in ihrer Wirkung gleichwertige Menge einer anderen Sprengsatzmischung enthalten. Kisten, deren Gewicht 25 Kilogramm übersteigt, müssen mit Handhaben oder Riemen versehen sein.

### 2. Nr. XLIIa.

Im Abs. (1) werden gestrichen:

a) in den Eingangsbestimmungen die Worte „und pyrotechnische Knallstoffe, deren Zündmischung aus Kaliumchlorat, amorphem (rottem) Phosphor und Gummi besteht“;

b) die Biffer 2.

Die Biffern 3, 4 und 5 des Abs. (1) erhalten die Bezeichnungen 2, 3 und 4. Berlin, den 29. Dezember 1908.

Das Reichs-Eisenbahnamt.  
Schulz